



## **Präambel**

Die Sportgemeinschaft Arheilgen 1876/1945 e.V. (SGA) kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport

- Mitglieder für sportliche Leistungen

ehren,

- Ehrenmitglieder
- Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten

ernennen, sowie

- die SGA-Ehrenurkunde (Bronze/Silber/Gold)
- die SGA-Verdiensturkunde

verleihen.

## **§ 1 Ehrung für sportliche Leistungen**

- (1) Ab dem ersten Platz bei Kreismeisterschaften und folgenden Meisterschaften wird mit der SGA-Medaille in Bronze geehrt. Zweite und dritte Plätze werden nicht geehrt.
- (2) Ab Hessischen Meisterschaften werden die folgenden Platzierungen geehrt:
  - (a) 1. Platz mit der SGA-Medaille in Gold
  - (b) 2. Platz mit der SGA-Medaille in Silber
  - (c) 3. Platz mit der SGA-Medaille in Bronze
- (3) Ab Deutschen Meisterschaften werden alle Platzierungen mit der SGA-Medaille in Gold geehrt.
- (4) Trainerinnen/Trainer sowie Übungsleiterinnen/Übungsleiter, die zum sportlichen Erfolg von Mannschaften bzw. Sportlerinnen/Sportlern beigetragen haben, bei denen die Ehrung auf Grund der Absätze 1-3 erfolgt, werden mit der jeweils entsprechenden SGA-Medaille geehrt.

## **§ 2 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern der SGA - ohne Sitz im Gesamtvorstand/Präsidium - können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Sport und in einer mindestens 20-jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit in der SGA in besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.



### **§ 3 Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten**

- (1) Zur/Zum Ehrenpräsidentin/Ehrenpräsidenten können aus dem Amt geschiedene Präsidentinnen/Präsidenten für langjährige und hervorragende Leistung ernannt werden.
- (2) Die Anzahl der Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten darf gleichzeitig nicht mehr als zwei betragen.
- (3) Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten haben die folgenden Befugnisse, Rechte und Pflichten:
  - (a) Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Stimmrecht.
  - (b) Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes ohne Stimmrecht.
  - (c) Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten sind von der Beitragszahlung befreit.
  - (d) Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten haben kein Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern und den Angestellten des Vereins.
  - (e) Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten sind Repräsentanten des Vereins. Die Außendarstellung des Vereins, in der Funktion als Ehrenpräsidentin/Ehrenpräsident, muss in Absprache mit dem Präsidium erfolgen.

### **§ 4 Ehrenurkunde der SGA (Bronze/Silber/Gold)**

- (1) Mit der Verleihung der Ehrenurkunde der SGA können Mitglieder ausgezeichnet werden, die sich durch langjährige Mitgliedschaft und/oder Vorstandsfunktion in der SGA verdient gemacht haben.
- (2) Die Verleihung setzt voraus:
  - (a) **für die bronzene Ehrenurkunde:**
    - eine 25-jährige Mitgliedschaft oder
    - eine sechsjährige ununterbrochene Vorstandstätigkeit
  - (b) **für die silberne Ehrenurkunde:**
    - eine 40-jährige Mitgliedschaft oder
    - eine achtjährige ununterbrochene Vorstandstätigkeit
  - (c) **für die goldene Ehrenurkunde:**
    - eine 50-jährige Mitgliedschaft oder
    - eine zehnjährige ununterbrochene Vorstandstätigkeit



## **§ 5 Ehrenpräsident der SGA**

- (1) Ein Ehrenpräsident der SGA erhalten Mitglieder, die sich durch langjährige Mitgliedschaft und/oder Vorstandsfunktion in der SGA verdient gemacht haben.
- (2) Die Verleihung setzt voraus:
  - eine 60-, 65-, 70-, 75-, 80-, 85-, 90-jährige Mitgliedschaft (und so weiter)
  - eine mindestens 12-jährige Vorstandsfunktion

## **§ 6 Verdiensturkunde der SGA**

- (1) Mit der Verleihung der Verdiensturkunde der SGA können Personen ausgezeichnet werden, die sich durch langjährige und besonders verdienstvolle Tätigkeiten in der SGA ausgezeichnet haben.
- (2) Die Verleihung setzt voraus:
  - eine in der Regel sechzehnjährige Tätigkeit im Verein oder
  - langjährige besondere Unterstützung des Vereins
- (3) Die Verdiensturkunde kann auch an Persönlichkeiten, (Nichtmitglieder, Sponsoren und Förderer) die sich zum Wohl der SGA besonders verdient gemacht haben verliehen werden.

## **§ 7 Verleihungsurkunde**

- (1) Die Verleihung der in den §§ 1-3 beschriebenen Ehrungen werden durch eine Verleihungsurkunde bestätigt.
- (2) Die Übergabe der Urkunden erfolgt auf dem Vereinsehrungstag, im Rahmen einer Jubiläumsveranstaltung (25, 40, 50, 75 Jahre etc.) der Abteilungen oder des Vereines oder in einer gesonderten Veranstaltung.
- (3) Über die Ehrungen und Auszeichnungen wird öffentlich berichtet.

## **§ 8 Zuständigkeiten**

- (1) Die Ernennung zum **Ehrenmitglied** erfolgt auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes oder des Präsidiums. Zur Verleihung ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes mit drei Viertel Mehrheit erforderlich.
- (2) Die Ernennung zur/zum **Ehrenpräsidentin/Ehrenpräsidenten** erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums. Zur Verleihung ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes mit drei Viertel Mehrheit erforderlich.



- (3) Die Verleihung der **Ehrenurkunde** erfolgt auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes oder des Präsidiums durch Beschluss des Gesamtvorstandes.
- (4) Die Verleihung des **Ehrenpräses** erfolgt auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes oder des Präsidiums durch Beschluss des Gesamtvorstandes.
- (5) Die Verleihung der **Verdiensturkunde** erfolgt auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes oder des Präsidiums durch Beschluss des Gesamtvorstandes.

Die Beschlussfassung setzt voraus, dass Anträge im Jahr der Ernennung zum 1. Juli eines Jahres in der Geschäftsstelle der SGA eingereicht werden.

### **§ 9 Widerruf von Ehrungen und Auszeichnungen**

- (1) Ehrungen und Auszeichnungen können widerrufen werden, wenn die geehrte Person sich als der Ehrung unwürdig erweist. Voraussetzung ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 10 S. 1 Buchstabe g) der Satzung.
- (2) Die Aberkennung kann nur durch die in dieser Ordnung zuständigen Gremien mit einfacher Mehrheit ausgesprochen werden.

Darmstadt, 2. März 2026

Thomas Stetz  
Präsident

Mathias Altenburg, Thiemo Gutfried, Felix Klebe, Heinz Merlau  
Vizepräsidenten

Genehmigt durch den Beschluss des Gesamtvorstandes vom 2. März 2026